

## : Kindeswohl

Der Hessische Jugendring fasst in diesem Falblatt die Kernpunkte gelingender Präventionsarbeit in Jugendverbänden zusammen. Sie bietet die Chance, die eigene Arbeit kritisch zu hinterfragen und sie mit Blick auf aktuelle Herausforderungen, wie dem Bundeskinderschutzgesetz, stetig weiterzuentwickeln. Das Thema bewegt die gesamte Jugendverbandsarbeit: von der Ortsebene bis zur Bundesebene.

Ergänzend zur Broschüre haben wir auf unserer Website ► [www.hessischer-jugendring.de/praevention](http://www.hessischer-jugendring.de/praevention) analog zur Struktur dieses Flyers weitere Informationen zusammengetragen. Alle Themen, die man in diesem Flyer findet, sind dort auf zwei Seiten mit Problemstellung, Hintergrund, Ziel und Methode genauer erläutert. Weiterführende Links mit konkreten Umsetzungsempfehlungen ergänzen das Angebot. Aktuelle Entwicklungen zu diesem Thema werden wir auf der Website mit Blick auf die Praxis zusammenfassen. Hier definieren wir zudem die verschiedenen Begrifflichkeiten und schaffen einen Überblick, was genau sexualisierte Gewalt ist und wann wir von Kindeswohlgefährdung sprechen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit vielen Jahren ein großes Anliegen in der Arbeit der hessischen Jugendverbände. Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche entfalten ihre Persönlichkeit, lernen ihre Grenzen kennen und selbstbewusst ihre Meinung zu sagen. Sie werden als eigenständige Personen mit eigenem Willen und Bedürfnissen ernst genommen und befähigt, zu selbständigen Menschen heranzuwachsen. Gleichzeitig werden ehrenamtlich engagierte Menschen in den Jugendverbänden für präventive Arbeit sensibilisiert und ausgebildet.



In den Verbänden sind Schutzkonzeptionen entwickelt worden, die die Akteurinnen und Akteure handlungsfähig machen. Damit ist die Arbeit am Thema keinesfalls abgeschlossen. Die Konzepte werden regelmäßig vor der eigenen Praxis und vor sich ändernden Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem Bundeskinderschutzgesetz reflektiert. Jugendverbände sind und bleiben aktiv beim Schutz des Kindeswohls.

Im Hessischen Jugendring haben sich 30 Jugendverbände zusammengeschlossen. Ihre Größe, ihre Angebote, und ihre Prägungen unterscheiden sich an vielen Stellen. Deswegen müssen Schutzkonzeptionen in der Präventionsarbeit unterschiedlich aussehen. Wie auch immer die Ausgestaltung aussieht, sollten aber, die in der folgenden Checkliste aufgeführten Punkte mitbedacht sein.

»Neben expliziten Präventionsmaßnahmen leisten die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.«

## : Checkliste - Schutzauftrag im verbandlichen Alltag

Die nachfolgende Liste bietet eine Übersicht über die einzelnen Themen in der Präventionsarbeit und die Möglichkeit abzugleichen, was bei Euch bereits unternommen wird bzw. wo es noch Handlungsbedarf gibt. Weiterführende Informationen hierzu findet Ihr auf unserem Infoportal: [www.hessischer-jugendring.de/praevention](http://www.hessischer-jugendring.de/praevention)

### A. Prävention zum Thema machen

- 1 Das Thema hat in unserer Planung, unseren Gruppenstunden etc. einen festen Ort.
- 2 Wir haben festgelegt, an welchen Stellen unseres verbandlichen Alltags wir uns damit regelmäßig auseinandersetzen.
- 3 Wir haben uns klar zu Selbstverpflichtungserklärungen positioniert und wenn wir sie einsetzen definiert, wie wir sie sinnvoll einsetzen.

### B. Krisenintervention – Was machen wir, wenn ein Fall auftritt?

- 1 Wir haben eine funktionierende Meldekette aufgestellt. Jede/r weiß im Fall der Fälle, wen sie oder er ansprechen muss.
- 2 Es gibt eine feste Ansprechperson für das Thema bei uns im Verband.
- 3 Wir haben Kontakt mit einer/m externen Expertin oder Experten, der so genannten insoweit erfahrenen Fachkraft, aufgenommen.
- 4 Wir haben uns Partner aus unserem Umfeld gesucht, die uns bei der Gefährdungseinschätzung unterstützen können, also der Frage, wie unser „Fall“ einzuschätzen ist.

- 5 Wir arbeiten in für uns relevanten Netzwerken zu diesem Thema mit.
- 6 Wir haben einen Kommunikationsplan für den Krisenfall aufgestellt.
- 7 Wir haben uns für eine Form der Dokumentation entschieden.
- 8 Wir haben ein Beschwerdemanagement zu den Themen Kindeswohl und sexualisierte Gewalt entwickelt.

### C. Sensibilisierung und Handlungskompetenz

- 1 Das Thema ist in unser Ausbildungskonzept integriert.
- 2 Alle pädagogisch Aktiven werden in unserem Verband mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten qualifiziert.

### D. Praxis Führungszeugnisse

- 1 Unser Verband hat Vereinbarungen mit den Jugendämtern getroffen, die regeln, bei welchen Tätigkeiten pädagogisch Aktive ein Führungszeugnis vorlegen müssen.
- 2 Wir haben für uns geklärt, wie pädagogisch Aktive ihre Führungszeugnisse beantragen und beim Verband einreichen müssen.
- 3 Wir haben transparente Verabredungen darüber, wie mit den vorgelegten Führungszeugnissen umgegangen wird.

### Praxis Führungszeugnisse

Nach wie vor werden Führungszeugnissen in der Jugendarbeit (übrigens von allen Seiten) eine wenn überhaupt sehr begrenzte Aussagekraft zugestanden. Nichtsdestotrotz sind sie nun in bestimmten Situationen für ehrenamtlich Aktive vorgesehen.

#### Wie sieht also die Praxis aus?

Wenn laut Vereinbarung mit dem Jugendamt für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verband die Vorlage eines Führungszeugnisses vereinbart ist ...

- stellt der freie Träger (in diesem Fall der Jugendverband) für den/die Ehrenamtliche/n ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass er oder sie für diese Tätigkeit ein Führungszeugnis benötigt.
- geht der oder die Ehrenamtliche zu seiner örtlichen Meldebehörde, legt dort die Bescheinigung vor und beantragt ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis.
- kann der oder die Ehrenamtliche im Regelfall von der Gebühr von 13 Euro für das Führungszeugnis befreit werden. (Einzelheiten und weitere Informationen auf unserem Infoportal)
- bekommt der oder die Ehrenamtliche das Führungszeugnis etwa zwei Wochen später zugeschickt.
- geht der oder die Ehrenamtliche mit dem Führungszeugnis zur verantwortlichen Person seines/ihrer Verbands und legt es zur Einsicht vor und nimmt es anschließend wieder mit.
- vermerkt die verantwortliche Person nach den Bestimmungen des Datenschutzes nur den Namen und das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis.



## : Jugendverbände aktiv beim Schutz des Kindeswohls



Gestaltung: www.grafikbuero.com | Fotos: Mr. Nico/photocase.com

Infos zu Prävention, Qualifikation, Krisenintervention und Praxis Führungszeugnisse, sowie zum Bundeskinderschutzgesetz

## : Das Bundeskinderschutzgesetz

Bundestag und Bundesrat haben am 16. Dezember 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) nach einem längeren Prozess beschlossen. Seit dem 01. Januar 2012 ist es in Kraft und ist auch in einigen Punkten für die Jugendverbandsarbeit von Relevanz. Die wichtigsten stellen wir hier kurz vor.

### §79 a: Qualitätsentwicklung

Hintergrund | Der Gesetzgeber verpflichtet den öffentlichen Träger nach § 79a dafür zu sorgen, dass freie Träger in seinem Verantwortungsbereich nur nach bestimmten Qualitätsstandards arbeiten. Die Einhaltung dieser Standards soll regelmäßig evaluiert werden.

#### ► Was ist für Jugendverbände zu tun/zu beachten?

Auch aus diesem Paragraphen ergibt sich kein konkreter Handlungsbedarf für Jugendverbände.

Sinnvoll ist es aber auf jeden Fall, die eigene präventive Arbeit zu stärken und wo nötig weiterzuentwickeln. Sie kann ggf. die Grundlage für die Qualitätsstandards bilden.

Der aktuelle Umsetzungsstand dieses Paragraphens ist auf unserem Infoportal nachzulesen.



### §72 a, Absatz 4: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Hintergrund | Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet dazu, dass auch freie Träger, also unter anderem Jugendverbände, dafür sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen tätig werden, die für eine begangene Straftat nach den Paragraphen §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Als Instrument sieht das Gesetz das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Bei jeder Tätigkeit von Ehrenamtlichen soll allerdings unterschieden werden, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Führungszeugnispflicht besteht. In Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger, im Regelfall dem Jugendamt, soll dies festgehalten werden. Beide Seiten sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten und müssen den Vereinbarungen zustimmen. Von der Bundesebene gibt es Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, an denen man sich orientieren kann.

#### ► Was ist für Jugendverbände zu tun?

Den ersten Schritt muss der öffentliche Träger tun. Soweit noch nicht geschehen, wird er auf die Jugendverbände zugehen und ihm einen Vorschlag für eine Vereinbarung vorlegen.

#### ► Was ist zu beachten?

Beide Seiten müssen die Vereinbarung erfüllen können. Jugendverbände sollten sich überlegen, was entsprechende Regelungen zum Führungszeugnis für die eigene Praxis bedeuten und wie sie ggf. umzusetzen wären.

Es kann sinnvoll sein, eine Befristung in die Vereinbarungen mit einzubauen, um die Regelungen zunächst in der Praxis ausprobieren zu können.

Es ist euer gutes Recht, über die Vereinbarungen den Jugendhilfeausschuss beraten zu lassen.

### § 72 a, Absatz 5: Regelungen zum Datenschutz

Hintergrund | In der Entwicklung des Gesetzes wurden viele Bedenken zur Datensicherheit erhoben. Immerhin bewegt man sich hier mit sehr persönlichen Daten im ehrenamtlichen Kontext. Am Ende hat der Gesetzgeber eine Lösung vereinbart, die den Umgang mit den sensiblen Daten auf ein Minimum reduziert.

#### ► Was ist für Jugendverbände zu tun/zu beachten?

Das Führungszeugnis verbleibt immer bei der ehrenamtlichen Person, für deren Tätigkeit laut Vereinbarung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgesehen ist.

Die mit der Überprüfung im Verband beauftragte Person nimmt nur Einsicht in das Führungszeugnis.

In einer Liste der Einsichtnahmen dürfen nur der Name und das Datum der Einsichtnahme in der Führungszeugnis vermerkt werden.

Spätestens drei Monate, nachdem der oder die Ehrenamtliche die Tätigkeit für den Verband beendet hat, müssen diese Informationen gelöscht/vernichtet werden.

Im Gesetz selber wird davon gesprochen, dass ein aktuelles Führungszeugnis regelmäßig vorgelegt werden muss. Nach fachlichen Auffassungen ist damit ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren gemeint.

**Auf unserem Infoportal findet ihr zu all diesen Punkten weitergehende Informationen, Methoden und Vorlagen zur konkreten Arbeit zu diesem Thema.**